
S 2 BA 1443/18

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Betriebsprüfungen
Abteilung	4.
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	1. Vertragsgestaltungen, wie sie der Tätigkeit von Fahrradkurieren anderer vergleichbarer Kurierdiensten zugrunde liegen bzw. eine „übliche Praxis“ sind für die Beurteilung des Vorliegens einer selbstständigen Tätigkeit nicht von Relevanz, ebenso wenig ein „typisches Berufsbild“ oder der Umstand, dass die Tätigkeit im Allgemeinen nur kurzfristig, nebenbei oder von Studenten ausgeübt wird. 2. Zur Tätigkeit als Fahrradkurier als versicherungspflichtige abhängige Beschäftigung.
Normenkette	SGB 4 § 7 SGB 4 § 14 Abs 2 SGB 4 § 24 Abs 2 SGB 4 § 28p

1. Instanz

Aktenzeichen	S 2 BA 1443/18
Datum	18.05.2021

2. Instanz

Aktenzeichen	L 4 BA 2237/21
Datum	18.12.2023

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Reutlingen vom 18. Mai 2021 wird zur¼ckgewiesen.

Der Klager tragt auch die Kosten des Verfahrens im Berufungsverfahren.

Der Streitwert fur das Berufungsverfahren wird endgultig auf 194.914,65 € festgesetzt.

Tatbestand

Der Klager wendet sich gegen die Nachforderung von Gesamtsozialversicherungsbeitragen einschlielich der Umlagen nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz (AAG) und der Mittel fur die Zahlung des Insolvenzgeldes, im Folgenden einheitlich Gesamtsozialversicherungsbeitrage, fur den Zeitraum vom 1. Januar 2011 bis 29. Februar 2016 in Hohe von 194.914,65 €, einschlielich Sumniszuschlagen in Hohe von 53.928,50 €.

Der 1961 geborene Klager war Inhaber der Firma F1 R1 (im Folgenden: F. RT). Der Klager hatte diesen von seiner Lebensgefahrtn H1 (K.H.) im April 2005 geanderten Betrieb ab 1. Oktober 2008 ubernommen und als Einzelunternehmer gefahrt. Als betriebliche Tatigkeit hatte der Klager "Privater Fahrradkurier-Briefbeforderungsservice" angemeldet (vgl. Gewerbedatei der Stadt R1; Bl. 16 Ermittlungsakte). Diese beinhaltete den Transport von Briefen, Paketen und Packchen sowie Gegenstanden sonstiger Art uberwiegend im Stadtgebiet von R1. Die entsprechenden Kurierfahrten wurden in Form von Abruffahrten (Erledigung eines Auftrags nach Anruf), festen Touren (wiederkehrende Fahrten mit einer oder mehreren festen Stationen) und Botenfahrten durchgefahrt.

Als Kurierfahrer setzte der Klager insbesondere Studenten und Schuler sowie vereinzelt Hausfrauen ein, die im Rahmen einer "freien Mitarbeit" tatig wurden. Die in den Geschaftsrumen (sog. Zentrale) anfallenden Arbeiten wurden durch den Klager und K.H. erledigt. K.H. war beim Klager zu einem monatlichen sog. "Tarifgehalt" von 450,00 € (bis Dezember 2014) bzw. 500,00 € (ab Januar 2015) beschaftigt. Daruber hinaus stellte sie dem Klager als Inhaberin der Firma k.h. grundungscoaching und -support (im Folgenden: Firma k.h.) fur unterschiedliche Dienstleistungen jeweils monatliche und jahrliche Pauschalbeitrage ("Pauschalen/Aufwand") in Rechnung, so bspw. im Jahr 2014 monatliche Pauschalen zwischen 1.000 € und 2.500 € (insgesamt 19.400 €) sowie eine Jahrespauschale von 7.700 € ("Dienstleistungen im Jahr 2014", "Dauerbeauftragung", "Administration allgemein, Radler Einsatzplanung allgemein, Vertretung (Urlaub, Krankheit, usw.) allgemein"; vgl. Bl. 186 ff. Beweismittelakte Band II).

Die festen Touren wurden im Rahmen der sog. Vormittags- bzw. Mittagsschichten durchgefahrt. Es handelte sich um Touren, bei denen bspw. in Postfachern der Deutschen Post AG in R1 eingegangene Sendungen an die jeweiligen Firmen oder Behorden im Stadtgebiet ausgeliefert bzw. Sendungen von dort zur Deutschen Post AG transportiert wurden. Fur diese Touren gab es jeweils gleichbleibende (Montag bis Freitag) feste Abhol- und Zustelltermine. In den jeweiligen

Zeitkorridoren dieser Schichten für die Kurierfahrer außerhalb der festen Touren bei Bedarf Abruffahrten durch. Bei den sog. Botenfahrten handelte es sich zu 90 % um Sendungen der Buchhandlung O1 in R1. Diese Sendungen wurden vormittags im Rahmen einer festen Abholtour bei der Firma O1 abgeholt und in die Geschäftsräume des Klägers verbracht. Dort wurden sie auf verschiedene Zustellgebiete verteilt und für die Kurierfahrer bereitgestellt. Diese Aufgaben wurden im Regelfall durch den Kläger bzw. K.H. erledigt. Die Sendungen für das jeweilige Zustellgebiet wurden in einer Liste (Tabelle) erfasst und den auszuliefernden Sendungen beigelegt. Auf dieser Liste bestätigte der Adressat den Empfang durch Unterschrift bzw. der Fahrer vermerkte den Einwurf in den Briefkasten oder die Übergabe an einen Dritten. Die jeweiligen Listen wurden in den Geschäftsräumen des Klägers abgegeben. Diese waren Grundlage für die Abrechnung der Vergütung. Für die genannten Botenfahrten hatten die Kurierfahrer die Sendungen zwischen 13:00 Uhr und 14:00 Uhr in den Geschäftsräumen des Klägers abzuholen und bis spätestens 20:00 Uhr bzw. in den Sommermonaten bis 21:00 Uhr an die Adressaten auszuliefern.

Die Kurierfahrer setzten für die Kurierfahrten ihre eigenen Fahrzeuge ein. Die für den Transport erforderlichen Rucksäcke und Fahrradtaschen wurden vom Kläger gestellt. Die jeweiligen Einsatztage für den Kläger konnten die Kuriere selbst wählen.

Die Vergütung der festen Touren im Rahmen der sog. Vormittags- bzw. Mittagsschichten erfolgte nach Monatspauschalen und die Vergütung der Botenfahrten nach der Anzahl der zugestellten Päckchen/Pakete, jeweils abhängig von deren Gewicht. Die Vergütung wurde jeweils monatlich durch Überweisung ausgezahlt. Grundlage dessen war die sog. "Honorarabrechnung", die im Regelfall von K.H. anhand der für die jeweiligen Zustellgebiete gefertigten Listen erstellt und sodann von den Kurierfahrern unterzeichnet wurden.

Nach einer Probephase von ca. zwei Wochen schloss der Kläger mit den an einer Kuriertätigkeit (weiterhin) interessierten Personen jeweils einen "Vertrag über freie Mitarbeit" folgenden Inhalts:

§ 1 Tätigkeit

;

wird ab dem ;

die Aufgabe einer/eines Fahrradkuriers

mit folgenden Tätigkeiten übernehmen:

Botenfahrten mittels Fahrrad für diverse Auftraggeber des [F. RT], feste Touren nach Bedarf und Absprache, Zustellung von Päckchen und Paketen innerhalb der von den Kunden des [F. RT] vorgegebenen Rahmenbedingungen.

Ergänzend wird im Einzelfall auf jeweilige Auftragschreiben/Projektparameter verwiesen.

Â§ 2 Weisungsfreiheit

(1) Der Auftragnehmer unterliegt bei der Durchführung der übertragenen Tätigkeiten keinen Weisungen des Auftraggebers. Er ist in der Gestaltung seiner Tätigkeit (Zeit, Dauer, Art und Ort der Arbeitsausübung) selbstständig tätig und vollkommen frei. Auf besondere betriebliche Belange im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit ist jedoch Rücksicht zu nehmen

(2) Der Auftragnehmer ist an keinerlei Vorgaben zum Arbeitsort oder zu Arbeitszeit gebunden. Projektbezogene Zeitvorgaben des Auftraggebers sind allerdings einzuhalten, ebenso fachliche Vorgaben des Auftraggebers, soweit diese zur ordnungsgemäßen Vertragsdurchführung erforderlich sind.

(3) Der Auftragnehmer ist ferner berechtigt, Aufträge des Auftraggebers ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

(4) Gegenüber den Angestellten des Auftraggebers hat der Auftragnehmer keine Weisungsbefugnis.

Â§ 3 Leistungserbringung

(1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Arbeitsleistung höchstmöglich zu erbringen. Die Hinzuziehung eigener Mitarbeiter oder die Vergabe von Unteraufträgen bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers.

(2) Der Auftragnehmer übt seine Tätigkeit in seinen eigenen Räumlichkeiten und mit eigenen Betriebsmitteln (insbesondere Fahrrad) aus. Soweit in Einzelfällen eine betriebliche Anwesenheit erforderlich wird, stellt der Auftraggeber nach jeweiliger vorheriger Absprache die entsprechenden Einrichtungen zur Verfügung.

(3) Die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Ausrüstungsgegenstände (Kurierrucksack, Straßenkarten, Bekleidung, Satteltaschen, Gepäckträger usw.) bleiben Eigentum des Auftraggebers und sind bei Beendigung der Tätigkeit bzw. Auftragsübernahme zurückzugeben.

Â§ 4 Unterrichtungspflicht

Beide Vertragsparteien verpflichten sich zur gegenseitigen Kenntnissgabe, sofern sich bei der Vertragsdurchführung Abwicklungsschwierigkeiten oder aber vorhersehbare Zeitverzögerungen ergeben sollten.

Â§ 5 Fortbildungspflicht des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sich im Rahmen der Durchführung dieses Vertrages über den aktuellen Entwicklungsstand seines Aufgabengebiets zu informieren und fortzubilden.

Â§ 6 Konkurrenz

(1) Der Auftragnehmer darf auch für andere Auftraggeber oder einen Arbeitgeber tätig sein. Will der Auftragnehmer allerdings für einen unmittelbaren Wettbewerber des Auftraggebers tätig werden, bedarf dies der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.

(2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, für jeden Fall der Zuwiderhandlung eine Vertragsstrafe in Höhe von Euro 500,00 an den Auftraggeber zu zahlen.

§ 7 Verschwiegenheit

(1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich im Übrigen, über ihm im Rahmen seiner Tätigkeit bekannt gewordene betriebliche Interna, insbesondere Geschäftsgeheimnisse, auch nach seinem Ausscheiden Stillschweigen zu bewahren.

(2) Für jeden Fall der schuldhaften Verletzung der Verschwiegenheitsverpflichtung wird eine Vertragsstrafe in Höhe von Euro 500,00 vereinbart.

(3) Weitergehender Schadensersatz sowie die Geltendmachung von Unterlassungsansprüchen bleiben vorbehalten.

§ 8 Honorar

(1) Der Auftragnehmer erhält für die Abwicklung der Aufträge eine Provision. Die Provision ist abhängig vom jeweiligen Auftrag/Projekt und wird in einem ergänzenden Auftragsschreiben (Projektbeschreibung) vereinbart.

(2) Für die Übernahme von Abrufaufträgen beträgt die Provision generell 30 % des Fahrpreises bzw. ist in der Monatspauschale (siehe ergänzende Auftragsschreiben) enthalten.

(3) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, jeweils bis zum 10. des Folgemonats eine spezifizierte Abrechnung in Form einer Rechnung zu erstellen.

§ 9 Fälligkeit

Das unter § 8 vereinbarte Honorar wird jeweils zum Monatsende fällig. Die Auszahlung erfolgt bis zum 10. des Folgemonats unbar.

§ 10 Sonstige Ansprüche/Rentenversicherung

(1) Mit der Zahlung der in diesem Vertrag vereinbarten Vergütung sind alle Ansprüche des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber aus diesem Vertrag erfüllt.

(2) Für die Versteuerung der Vergütung hat der Auftragnehmer selbst zu sorgen.

Übernahme der Zustellungen an 1 bis 4 (5) Tagen pro Woche möglich
Vereinbarung ist jeweils im voraus für einen kompletten Monat zutreffen

Bei persönlicher Verhinderung an einem vereinbarten Termin ist für einen
ErsatzRadler aus dem fahrradkurier-Team zu sorgen.
Kann kein ErsatzRadler definiert werden, behält sich der [F. RT]
vor für den entstehenden organisatorischen Aufwand bzw. die Nichterfüllung
der vereinbarten Auftragsübernahme eine Entschädigung in Rechnung zu stellen.

Generelle Bereitschaft bei Bedarf kurzfristig auch andere, zeitlich darstellbare
adäquate Touren bzw. Aufträge zu übernehmen.

Nachtrag:

Honorar für die Abholung von Ausgangspost und Anlieferung Deutsche Post AG
innerhalb der von den Kunden vorgegebenen Zeitkorridore:

pro Abholer/Kunde 1,60 Euro

Der Projektparameter (vgl. § 1) für die Vormittags- bzw. Mittagsschicht lautet
bspw. wie folgt:

Touren- und Abrufaufträge ab Februar 2011

Vormittagsschicht

Einsatz von 7.30 bis 12.00 Uhr (inkl. 15 Min. Pause)

A. PostfachTouren

Postfachleerungen Hauptpost R1 Montag bis Freitag
inklusive Anlieferung der Sendungen bei den Firmen/Kunden

Start: 7.30 Uhr Hauptpost

Ende: ca. 9.10 Uhr Zentrale [F. RT]

Spezifikation der Touren siehe jeweils aktuelle separate Tourenbeschreibung oder
Absprachen

B: Übernahme Abrufaufträge Montag bis Freitag

im Zeitkorridor zwischen 7.30 bis 12.00 Uhr

z.B. Zoll, IHK, Abholungen P1, Blumenauslieferungen, KSK usw.

C. Landratsamt- und/oder Finanzamt- bzw. sonstige feste Touren Montag bis
Freitag

Landratsamt startet um 9.45 Uhr

Finanzamt um 10.15 Uhr

Spezifikation der Touren siehe jeweils aktuelle separate Tourenbeschreibung oder
Absprachen

;

Im Anschluss an eine im November 2013 erfolgte Kontrolle eines fÄ¼r den KlÄ¼ger tÄ¼tigen Kurierfahrers, der nicht zur Sozialversicherung angemeldet war, fÄ¼hrte das Hauptzollamt U1 wegen des Verdachts des Vorenthaltens und Veruntreuens von Arbeitsentgelt gemÄ¼ [Ä§ 266a Strafgesetzbuch \(StGB\)](#) Ermittlungen nach Ä§ 2 ff. SchwarzarbeitsbekÄ¼mpfungsgesetz (SchwarzArbG) durch. Ausweislich seines Schlussberichts vom 17. Juli 2017 (vgl. Bl. 32 VerwA) gelangte das Hauptzollamt U1 zu dem Ergebnis, dass der KlÄ¼ger und K.H. die zustÄ¼ndigen Einzugsstellen in der Zeit von Januar 2011 bis Februar 2016 Ä¼ber sozialversicherungsrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis gelassen und Arbeitnehmer- und ArbeitgeberbeitrÄ¼ge in 166 FÄ¼llen nicht rechtzeitig abgefÄ¼hrt (strafbar gemÄ¼ [Ä§ 266 Abs. 1 und 2 StGB](#)) und ihre Meldepflichten zur Sozialversicherung gemÄ¼ [Ä§ 28 Abs. 1](#) Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV) verletzt hÄ¼tten ([Ä§ 111 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV](#)), wobei sich der strafrechtliche Schaden auf insgesamt 135.699,31Ä¼ belaufe. Das nach Anklageerhebung beim Amtsgerichts R1 erÄ¼ffnete Strafverfahren gegen den KlÄ¼ger und K.H. wurde mit Beschluss vom 5. Juli 2021 gemÄ¼ [Ä§ 153 Abs. 2 StPO](#) wegen geringer Schuld eingestellt.

Nach Auswertung der seitens des Hauptzollamts U1 bereitgestellten Unterlagen fÄ¼hrte die Beklagte gegenÄ¼ber dem KlÄ¼ger mit AnhÄ¼rungsschreiben vom 8. Mai 2017 aus, sie beabsichtige Nachforderungen zur Sozialversicherung in HÄ¼he von insgesamt 197.438,85 Ä¼ zu erheben. Darin seien SÄ¼umniszuschlÄ¼ge von insgesamt 54.609,50 Ä¼ enthalten. Die Ermittlungen der ZusammenarbeitsbehÄ¼rde hÄ¼tten folgende Feststellungen ergeben: Von der Firma F. RT wÄ¼rden tÄ¼glich, regelmÄ¼ig oder spontan Briefe, Pakete und Lieferungen aller Art im gesamten R2 Stadtgebiet mittels Fahrradkurieren ausgefÄ¼hrt. Dabei wÄ¼rden die Kurierfahrten von freien Mitarbeitern durchgefÄ¼hrt, ohne dass eine (An-)Meldung zur Sozialversicherung erfolgt sei. Die Rechnungen wÄ¼rden vom Auftraggeber selbst geschrieben. Im Rahmen der Statusfeststellung sei die Frage der Arbeitnehmereigenschaft des Auftragnehmers danach zu beurteilen, ob die TÄ¼tigkeit weisungsgebunden ausgefÄ¼hrt werde oder ob er seine Chance auf dem Markt selbststÄ¼ndig und im Wesentlichen weisungsfrei suchen kÄ¼nne. Beim Personenkreis der Kurier-, Express- und Paketdienstleister kÄ¼nne eine selbststÄ¼ndige TÄ¼tigkeit nicht allein am Merkmal eines eigenen Fahrzeugs festgemacht werden. Zwar seien die Kurierfahrten der Auftragnehmer des KlÄ¼gers ausschlie¼lich mit den eigenen FahrrÄ¼dern durchgefÄ¼hrt worden, jedoch sei der wirtschaftliche Aufwand fÄ¼r den Erwerb eines Fahrrads nicht so hoch, dass damit ein erhebliches wirtschaftliches Risiko verbunden sei. Im Regelfall werde das eigene Privatfahrrad fÄ¼r die Dienste genutzt. Ein solches sei auch in vielen privaten Haushalten vorzufinden und stelle deshalb kein Indiz fÄ¼r eine selbststÄ¼ndige TÄ¼tigkeit dar. Alle weiteren AusrÄ¼stungsgegenstÄ¼nde (Kurierrucksack, Stra¼enkarten, Bekleidung, Satteltaschen etc.) seien nach dem Ä¼bertrag Ä¼ber freie MitarbeitÄ¼ vom Auftraggeber unentgeltlich zur VerfÄ¼gung gestellt worden. Die Kurierfahrer hÄ¼tten lediglich ihre Arbeitskraft geschuldet, wobei die Arbeitsleistung hÄ¼chstpersÄ¼nlich habe erbracht werden mÄ¼ssen. Sie seien in Arbeitskleidung des Auftraggebers aufgetreten und nach au¼en daher nicht als selbststÄ¼ndige Unternehmer in Erscheinung getreten. Sie hÄ¼tten Ä¼ber keine eigene Betriebsorganisation verfÄ¼gt und seien nicht in der Lage gewesen, unternehmerisch am Markt aufzutreten und damit unternehmerische

Chancen wahrzunehmen. Ein für den Unternehmer typisches Risiko hätten sie nicht getragen. Ein Spielraum für eine im Wesentlichen freie Ausgestaltung der Tätigkeit sei nicht gegeben gewesen. Die Gestaltungsmöglichkeit habe sich in der Annahme eines vom Auftraggeber nach seinen Bedürfnissen ausgearbeiteten Auftrags erschöpft. Nach dem vorliegenden Schriftverkehr hätten bspw. Vormittags- und Nachmittagsschichten eingehalten werden müssen. Auch wenn eine ausdrückliche Festlegung der Arbeitszeit nicht erfolgt sei, sei durch den sehr weitgehend vorgegebenen Zustellzeitraum die Möglichkeit zur freien Disposition stark eingeschränkt bzw. nur innerhalb eines bestimmten zeitlichen Rahmens möglich gewesen. Die Abrechnung sei nach Stückzahl und Sendungsgröße erfolgt, wobei ein vom Auftraggeber festgelegter Verrechnungssatz herangezogen worden sei. Die monatlichen Honorarabrechnungen seien für die einzelnen Arbeitskräfte vom Auftraggeber selbst erstellt worden. Durch die fremdbestimmte Rechnungsstellung habe für die Auftragnehmer kein Raum für eine eigenständige Angebotskalkulation und Preisgestaltung bestanden. Eine durch den Auftraggeber erstellte Rechnung sei als untypisch für eine selbstständige Tätigkeit zu werten. Die im Rahmenvertrag über freie Mitarbeiter vereinbarte Kündigungsfrist von vier Wochen zum Monatsende sei regelmäßigiger Bestandteil eines Arbeitsvertrages zwischen Arbeitgeber und versicherungspflichtigen Arbeitnehmern und stehe im Widerspruch zu einer selbstständigen Tätigkeit. Die fehlenden Gewerbeanmeldungen aller Fahrradkuriere erweckten nicht einmal den Anschein einer selbstständigen Tätigkeit. Nach Gesamtwürdigung der relevanten Tatsachen lägen abhängige Beschäftigungsverhältnisse vor. Es habe Versicherungspflicht in allen Zweigen der Sozialversicherung bestanden. Eine entsprechende Beurteilung ergebe sich auch für K.H. Sie beschäftigte im Zusammenhang mit ihrer selbstständigen Tätigkeit keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer und die fortlaufenden Rechnungsnummern ließen darauf schließen, dass sie auf Dauer und im Wesentlichen nur für einen Auftraggeber tätig sei. Ein unternehmerisches Risiko sei nicht erkennbar. K.H. setze in Bezug auf ihre Tätigkeit keinerlei Kapital ein oder übernehme in irgendeiner Weise ein unternehmerisches Risiko. Aus den Ermittlungsakten gehe hervor, dass sie sich überwiegend am Betriebssitz des Auftraggebers aufhalte. Am 10. April 2014 habe sie zu Protokoll gegeben, dass die Sendungen der Firma O1 (über 90 % der Sendungsmenge) vormittags vom Klinger und ihr abgeholt würden und anschließend im Betriebssitz von beiden Personen vorsortiert würden. Daraufhin plane sie die einzelnen Touren für die Fahrradkuriere. Auch nach den Vernehmungsniederschriften sei K.H. immer im Büro, wenn die Fahrradkuriere ihre Sendungen abholten. K.H. sei voll und ganz in den Betriebsablauf eingeplant und aufgrund der Tätigkeit in den Betriebsräumen müsse deren Eingliederung in den Betrieb bejaht werden. Gegenüber den Kurierfahrern sei sie nicht unter ihrem eigenen Betriebsnamen, sondern ausschließlich als Mitarbeiterin des Klingers aufgetreten. Ein Werkvertrag liege nur vor, wenn der Auftragnehmer Art und Einteilung seiner Arbeit selbst bestimme. Dabei müsse er die zur Erfüllung des Werkvertrags notwendigen Arbeitsabläufe (Reihenfolge) selbst festlegen und entscheiden, welche und wie viele Arbeitnehmer er einsetze. Fehle es daran und organisiere vielmehr der Auftraggeber die Tätigkeit des Auftragnehmers nach seinen eigenen betrieblichen Erfordernissen, so liege kein Werkvertrag, sondern ein abhängiges

Beschäftigungsverhältnis vor. Da es sich bei den Dienstleistungen von K.H. um keine klar abzugrenzenden Gewerke handle, liege kein Werkvertrag vor. Ihre Tätigkeit werde vielmehr durch den Kläger vorgegeben und nach dem Betriebsablauf ausgerichtet. Nach Gesamtwürdigung der relevanten Tatsachen liege ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis vor. Es bestehe Versicherungspflicht in allen Zweigen der Sozialversicherung.

Der Kläger erhob gegen diese Einschätzung Einwendungen und machte geltend, die Kurierfahrer seien ausschließlich selbstständig tätige Auftragnehmer. Dies sei bundesweit so üblich und auch nicht zu beanstanden. Auch K.H. sei nicht versicherungspflichtig beschäftigt gewesen. Hierzu führte er mit Schriftsatz seines Prozessbevollmächtigten vom 29. Mai 2017 weiter aus, die Fahrer der Kurierfahrer seien deren eigene Betriebsmittel gewesen, für deren Erwerb und Erhalt ein gewisser wirtschaftlicher Aufwand notwendig gewesen sei. Einige Fahrradkurier hätten über sehr hochwertige und teure Fahrräder verfügt. Es habe durchaus ein Unternehmerrisiko bestanden. Für die Beschädigung eines Fahrrades habe es keinen Ersatz gegeben und die Aufträge hätten durch die Kurierfahrer erledigt werden müssen, da sie ansonsten keine Vergütung erhalten hätten. Kurierfahrer seien im übrigen in einem niederschweligen Bereich tätig, weshalb sie sich keine eigenen Werbemittel leisten könnten. Nicht bekannt sei, ob sie für andere Fahrradkurier tätig gewesen seien. Eine eigene Betriebsorganisation sei in der Regel nicht nötig und auch nicht üblich. Richtigzustellen sei, dass keine Bekleidung zur Verfügung gestellt worden sei. Ein Kurierrucksack sei der Einfachheit halber gestellt worden. Straßenkarten seien schon lange im Betrieb vorhanden, auch in Form von einfachen Kopien. Die Kurierfahrer hätten die Erledigung eines bestimmten Auftrags geschuldet. Die Leistung habe nicht zwingend persönlich erbracht werden müssen. Es sei auch öfter vorgekommen, dass bspw. die Freundin oder der Bruder des jeweiligen Kurierfahrers gefahren sei. Zur Abstimmung untereinander sei dies auch regelmäßig vorab mitgeteilt worden. Den Fahrradkurier habe es freigestanden, die Rechnungen selbst zu stellen. Lediglich aus Praktikabilitätsgründen sei die Rechnungsstellung vom Betrieb übernommen worden. Es habe keine Vormittags- oder Nachmittagschichten gegeben, die eingehalten werden müssen. Der Ablauf sei jeweils so gewesen, dass die Auftragnehmer zwischen 13:30 Uhr und 14:15 Uhr im Betrieb erschienen seien, soweit sie sich vorher gemeldet und mitgeteilt hätten, dass sie gerne einen Auftrag erhalten würden. Je nach Verfügbarkeit und Auftragsituation habe der Betrieb Aufträge nach Wunsch und Zeit des Auftragnehmers verteilen können. Zur genannten Zeit hätten sie die Aufträge in der Betriebsstätte dann abgeholt und eigenverantwortlich in eigener Regie und nach eigener Zeitplanung abgearbeitet. Es sei lediglich vorgegeben gewesen, dass bspw. die Lieferungen der Firma O1 im Winter bis 20:00 Uhr und im Sommer bis 21:00 Uhr beim Adressaten anzuliefern seien. Die Zusammenstellung der Aufträge sei auch nach Wunsch der Auftragnehmer erfolgt. In der Regel hätten sie zwischen 15 und 40 Lieferungen mitgenommen und eigenständig verarbeitet. Bei besonderem Geschick des Kurierfahrers habe er sich sehr gute Touren legen und damit eine sehr hohe Vergütung für die Strecke erhalten können. Die erfolgte Abrechnung nach Stückzahl und Sendungsgröße (1,30 € pro Zustellung; über 2 kg 2,60 € pro Zustellung) sei üblich und

entspreche dem Bild eines selbstständigen Kuriers. Faktisch habe kein „Vertrag über freie Mitarbeit“, sondern ein Auftragsverhältnis vorgelegen, das jedes Mal nach Vereinbarung neu begründet worden sei. Ein Anstellungsverhältnis sei bewusst von beiden Parteien in Kenntnis aller Umstände nicht gewollt und nicht beabsichtigt gewesen. Schichten seien von den Kurierfahrern nicht übernommen worden. Gelegentlich sei eine Urlaubsvertretung für ihn „den Kläger“ vereinbart worden, was auch sämtliche Abholungen am Vormittag umfasste habe. Soweit Urlaubsvertretung für einen begrenzten Zeitraum vereinbart gewesen sei, unterfalle diese nicht der Sozialversicherungspflicht. K.H. habe sich in der Regel zwischen 13:00 Uhr und 14:30 Uhr im Betrieb aufgehalten, um die Auftragsverteilung unterstützend zu begleiten. Daher hätten die Fahrradkuriere sie zu diesem Zeitpunkt auch immer im Büro angetroffen. Sie habe grundsätzlich die Verteilung der Aufträge und Koordination übernommen, darüber hinaus strategische Planungen und Verhandlungen mit Auftraggebern. Hierzu sei er „der Kläger“ zeitlich nicht in der Lage gewesen. Auch angesichts seiner Fachkenntnisse sei es besser gewesen, hierbei unterstützt und gecoacht zu werden. Insoweit sei bezüglich K.H. von einer selbstständigen Tätigkeit auszugehen. Die Firma k.h. biete diese Dienstleistungen auch anderen Unternehmen an. K.H. trete am Markt als freie Unternehmerin, Gründungscoach und Support auf. Mit Schriftsatz seines Prozessbevollmächtigten vom 18. Juli 2017 machte er geltend, hinsichtlich der Kurierfahrer müsse geprüft werden, ob Zeit- oder Entgeltgeringfügigkeit vorliege. Viele der Kurierfahrer seien nur „erst kurzzeitig oder nur einmal in der Ferienzeit“ tätig gewesen. Insoweit lasse sich auch keine berufsmäßige Tätigkeit feststellen.

Mit Bescheid vom 27. Oktober 2017 forderte die Beklagte Sozialversicherungsbeiträge in einer Gesamthöhe von 197.438,85 €. Sie legte unter Wiederholung ihrer Ausführungen im Anhängungs schreiben vom 8. Mai 2017 dar, dass und aus welchen Gründen auch unter Berücksichtigung der Ausführungen des Klägers im Rahmen der Anhörung nach einer Gesamtwürdigung davon auszugehen sei, dass die Kurierfahrer und K.H. im Rahmen abhängiger Beschäftigungsverhältnisse tätig geworden seien. Zur Ermittlung des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts seien die Honorarabrechnungen herangezogen worden. Soweit bei illegalen Beschäftigungsverhältnissen Steuern und Beiträge zur Sozialversicherung und zur Arbeitsförderung nicht gezahlt worden seien, gelte seit dem 1. August 2002 gemäß [§ 14 Abs. 2 Satz 2 SGB IV](#) ein Nettoarbeitsentgelt als vereinbart. Der Gesetzgeber habe damit eine Rechtsgrundlage geschaffen, um bei derartigen Konstellationen eine Nettolohnvereinbarung unterstellen zu können. Die Berechnung des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts sei nach den Grundsätzen der Hochrechnung eines Nettolohns auf einen Bruttolohn erfolgt. Auf K.H. finde [§ 14 Abs. 2 Satz 2 SGB IV](#) keine Anwendung, da die Tätigkeit lediglich unzutreffend als selbstständige Tätigkeit beurteilt worden sei. Sofern eine geringfügig entlohnte Beschäftigung vorliege, seien Pauschalbeiträge aus dem gezahlten Lohn (ohne Hochrechnung) ermittelt worden. Dem Bescheid war als Anlage eine Aufstellung unter namentlicher Nennung der für den Kläger tätig gewesenen Kurierfahrer mit den jeweils nachberechneten Sozialversicherungsbeiträgen nebst Summenzuschlägen beigefügt, wobei für die Kurierfahrer S1 (H.R.S.), Magnus Merz (M.M.), H2 (J.H.),

S2 (D.S.), T1 (A.T.) und F2 (O.F.) sowie f¼r K.H. Beitrge zur Renten-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung nachberechnet wurden. F¼r die weiter aufgef¼hrt, lediglich geringf¼gig beschftigten Kurierfahrer wurden Pauschalbeitrge zur Renten- und Krankenversicherung nacherhoben.

Hiergegen erhob der Klger Widerspruch und bekrftigte seine Auffassung, wonach die Fahrradkuriere nicht im Rahmen eines versicherungspflichtigen Beschftigungsverhltnisses ttig gewesen seien. Sie htten ihr eigenes Fahrrad benutzt, htten Auftrge nach eigenem Belieben annehmen oder ablehnen und Auftrge durch andere durchf¼hren lassen knnen. Gerade in der Branche der Fahrradkuriere sei nicht zu beanstanden, dass die Abrechnung nach St¼ckzahl und Sendungsgrnde erfolge, der Auftraggeber den Verrechnungssatz hierf¼r bestimme und auch eine entsprechende Abrechnung erstelle. Dies sei nicht untypisch und von vorne herein nicht als Indiz f¼r eine selbststndige Ttigkeit zu bewerten. Vertragliche Vereinbarungen zwischen in der Regel rechtsunkundigen Personen sollten nicht als Indiz herangezogen werden. Die Fahrradkuriere seien in ihrer Entscheidungsfindung, ihre Ttigkeit anzubieten oder nicht auf Angebote zu reagieren, vollstndig frei gewesen. Entsprechend seien auch Kndigungsfristen nie faktisch umgesetzt worden und nicht von Belang gewesen. Zur Bewertung der Ttigkeit von K.H. verwies er auf seine Ausf¼hrungen im Rahmen der Anhrung und machte geltend, die Beklagte habe zu Unrecht eine Hochrechnung vorgenommen. Es sei zudem nicht in ausreichendem Mae erkennbar, ob die Grundstze f¼r eine geringf¼gig entlohnte Beschftigung ber¼cksichtigt worden seien. Nicht nachvollziehbar sei schlielich, weshalb beim Vorliegen abgeschlossener Prfzeitrume kein Vertrauensschutz vorliegen solle. Fr¼here Prfberichte seien entsprechend zu ber¼cksichtigen.

Hierzu f¼hrte die Beklagte mit Schreiben vom 14. November 2017 aus, bez¼glich K.H. sei bei der Ermittlung der Beitragsbemessungsgrundlage wie aus dem Bescheid ersichtlich keine Hochrechnung nach [ 14 Abs. 2 Satz 2 SGB IV](#) vorgenommen worden. Die Beitrge seien ausschlielich aus den Nettobetrgen der Rechnungsstellung ermittelt worden. Bei allen kurzzeitigen und Ttigkeiten mit geringem Arbeitsentgelt sei gepr¼ft worden, ob die Voraussetzungen einer geringf¼gig entlohten bzw. versicherungsfreien kurzfristigen Beschftigung nach [ 8 Abs. 1 Nr. 1](#) und 2 SGB IV vorlgen. Aus den Unterlagen ergebe sich, dass die Ttigkeiten jeweils auf einen lngeren Zeitraum ausgelegt gewesen seien. Bei allen Betroffenen sei deshalb von Dauerbeschftigungen ausgegangen worden, weshalb die Voraussetzungen von kurzfristigen Beschftigungen nicht vorlgen. In den betreffenden Fllen seien lediglich Pauschalbeitrge zur Kranken- und Rentenversicherung nachberechnet worden. Vertrauensschutztatbestnde ergben sich aus der Vorprfung nicht. Im Rahmen der Betriebsprfung vom 24. Oktober 2013 sei keine sozialversicherungsrechtliche Beurteilung der Kurierfahrer vorgenommen worden.

Mit Schriftsatz seines Prozessbevollmchtigten vom 18. Dezember 2017 f¼hrte der Klger ergnzend aus, eine Vielzahl von Fahrradkurieren seien ¼berhaupt nur kurzzeitig ttig gewesen, weshalb keine Beschftigung von Dauer

angenommen werden können. Ein kleinerer Teil der Fahrradkuriere sei zwar längere Zeit tätig gewesen, dies jedoch in der Regel neben der Schule, dem Studium oder als kleiner Hinzuverdienst. Entsprechend müsse nochmals überpruft werden, ob Zeit- oder Entgeltgeringfügigkeit vorliege. Andere Radler seien wiederum nur kurzzeitig im Rahmen einer Urlaubsvertretung tätig gewesen, wobei sich die Zeiträume immer unter 50 Einsatztagen im Jahr belaufen hätten.

Hierzu führte die Beklagte mit Schreiben vom 19. Dezember 2017 aus, dass nach dem aktenkundigen Mail-Verkehr und den vertraglichen Vereinbarungen von Dauerarbeitsverhältnissen ausgegangen werden müsse. Bei unbefristeten Beschäftigungsverhältnissen sei die Annahme einer kurzfristigen Beschäftigung generell ausgeschlossen, was sich aus den Geringfügigkeitsrichtlinien ergebe. Sie legte weiter dar, unter welchen Voraussetzungen eine kurzfristige Beschäftigung vorliege, und dass die entsprechende Nachweise vom Arbeitgeber zu führen seien. Es werde daher Gelegenheit gegeben, entsprechende Nachweise/Unterlagen nachzureichen, die eine versicherungsfreie Tätigkeit der Betroffenen belegten.

Der Kläger führte mit Schriftsatz seines Prozessbevollmächtigten vom 21. Dezember 2017 hierzu aus, dass D.S. im Jahr 2016 nur eine Fahrerprobung von einem Wochenende gemacht, lediglich 56 Zustellungen bewirkt und zwei Wochen Abwesenheitsvertretung gemacht habe. MM bezahle offenbar seit August 2014 einen vollen Krankenversicherungsbeitrag als Selbstständiger bei der B1 Krankenversicherung. Gegebenenfalls erfolgte eine Einstufung durch die B1? Insoweit bat er dies und den bisherigen Vortrag zu berücksichtigen. Es dürften einige Auftragnehmer herausfallen, bei vielen dürfte kein Beschäftigungsverhältnis zu konstatieren sein.

Mit Änderungsbescheid vom 2. Februar 2018 (Bl. 66 VerwA) reduzierte die Beklagte die Nachforderung auf 194.914,65 € und führte zur Begründung aus, im Rahmen des Widerspruchsverfahrens seien die Feststellungen auf der Grundlage einer versicherungsfreien kurzfristigen Beschäftigung gemäß [§ 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV](#) überpruft worden. Für mehrere Beschäftigte, für die kein schriftlicher Arbeitsvertrag vorgelegen habe, habe eine Befristung der Beschäftigung hergeleitet werden können. In diesen Fällen sei insgesamt 16 namentlich aufgeführte Personen sei von einer Beitragsnacherhebung abgesehen worden. In Bezug auf M.M. sei eine Statusklärung durchgeführt worden. Informationen über dessen selbstständige Tätigkeit lägen nicht vor. Grundsätzlich sei jede Tätigkeit für sich zu beurteilen, da auch abhängig Beschäftigte mehrere Tätigkeiten ausüben oder neben dieser Beschäftigung selbstständig tätig sein könnten. Bezüglich K.H. werde auf die Ausführungen im Bescheid vom 27. Oktober 2017 verwiesen. Bei den Kurierfahrern sei auch aufgrund der Einlassungen im Widerspruchsverfahren eine vollständige Freiheit in der Entscheidungsfindung nicht zu erkennen. Diese seien zwar frei in der Entscheidung, ob sie die Tätigkeit ausüben oder nicht, sobald sie aber die Tätigkeit ausüben, seien sie auf die Betriebsorganisation angewiesen und weisungsgebunden. Zwar könnten die Fahrradkuriere bei ihrer Verhinderung eine Tour an einen anderen Fahrradkurier abgeben, jedoch dürfe

der Ersatzfahrer nur aus dem zur Verfügung stehenden Pool stammen. Sollte kein Fahrer gefunden werden, kümmere sich der Kläger um Ersatz. Damit sei der Fahrradkurier jedoch in seiner unternehmerischen Freiheit beschränkt. Vertrauensschutz aufgrund der früheren Prüfung bestehe im Übrigen nicht.

Mit Schreiben vom 9. Februar 2018 führte die Beklagte unter Bezugnahme auf den Änderungsbescheid vom 2. Februar 2018 aus, dass bei den genannten 16 Personen von einer versicherungsfreien kurzfristigen Beschäftigung ausgegangen werden könne, Nachweise für versicherungsfreie Tätigkeiten von weiteren Betroffenen habe der Kläger nicht vorgelegt. Hinsichtlich der Arbeitnehmer D.S. und M.M. sei lediglich ein fehlendes Beschäftigungsverhältnis behauptet worden.

Mit Schreiben vom 23. April 2018 legte der Kläger Mehrfertigungen seiner an die B1 GEK gerichteten Schreiben vom 18. und 19. April 2018 vor, wonach M.M. seit August 2014 deren Versicherungsnehmer sei und als freiwillig Versicherter volle Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge zahle, während für den gleichen Zeitraum Beiträge von insgesamt 13.687,17 € geltend gemacht würden. Dies stelle eine doppelte Verbeitragung für den gleichen Zeitraum und das gleiche Einkommen dar. J.H. habe im Jahr 2014 von vorneherein befristet nur von Juli bis September und an weniger als 50 Tagen Aufträge übernommen. Es sei daher von einer kurzfristigen Beschäftigung auszugehen, wofür maximal die Umlagen 1 und 2 sowie die Umlage für Insolvenzgeld anfielen, mithin maximal 171,76 €.

Mit Widerspruchsbescheid vom 18. Mai 2018 wies der Widerspruchsausschuss der Beklagten den Widerspruch über den Teilabhilfebescheid vom 2. Februar 2018 hinaus zurück und führte zur Begründung u.a. aus, die Tätigkeiten der Kurierfahrer seien zutreffend als abhängige Beschäftigungsverhältnisse beurteilt worden. Die Kurierfahrer seien in die Betriebsorganisation eingegliedert und weisungsabhängig gewesen und hätten trotz des Einsatzes der eigenen Fahrräder kein unternehmerisches Risiko getragen. Das Vorliegen eines Dienstplanes sei als Hinweis auf eine organisatorische Eingliederung in den Betrieb zu werten. Dessen Existenz mache deutlich, dass es hinsichtlich der Tätigkeitszeiten der Betroffenen Abstimmungsbedarf mit den jeweiligen betrieblichen Gegebenheiten und den Anforderungen der zu erfüllenden Aufträge gegenüber den Kunden gegeben und die Tätigkeiten zumindest zeitlich ineinander gegriffen hätten und damit verzahnt gewesen seien. Eine funktionsgerechte Eingliederung in eine fremde Betriebsorganisation setze nicht zwingend die Erteilung tatsächlicher Weisungen im konkreten Einzelfall voraus. Die Kurierfahrer seien nicht für ihre eigenen Kunden, sondern ausschließlich für die Kunden des Klägers tätig geworden und hätten eigene Aufträge nicht akquiriert. Durch die Übernahme der Aufträge seien die Kurierfahrer dem Kläger gegenüber verpflichtet gewesen, den Auftrag entsprechend aus- und durchzuführen. Die mit dem Auftrag verbundenen Vorgaben für die Tätigkeit hätten der Kontrolle und Weisungen des Klägers unterlegen. Die Kurierfahrer hätten lediglich ihre Arbeitskraft geschuldet, die sie vertraglich auch höchstpersönlich erbringen müssen. Ein typisches Unternehmerrisiko hätten sie nicht getragen.

Hiergegen wandte sich der Klager mit seiner am 13. Juni 2018 beim Sozialgericht Reutlingen (SG) erhobenen Klage. Er wies darauf hin, nicht mehr Inhaber der Firma F. RT zu sein, sondern lediglich noch als angestellter Fahrer tatig zu sein und wiederholte sein Vorbringen im Rahmen des Anhorungs- und des Widerspruchsverfahrens. Weiter fuhrte er aus, im gesamten Bundesgebiet sei es allgemeine und ubliche Praxis, dass Fahrradkuriere auf selbststandiger Basis Auftrage ubernehmen (Hinweis auf zwei Beitrage in Tageszeitungen bzw. einen Beitrag in der Tagesschau), von den Kurierfahrern sei keiner mit Arbeitskleidung ausgerustet worden bzw. aufgetreten und es habe keine Dienstplane gegeben, sondern lediglich eine kalendarische Monatsubersicht. Die Auftragnehmer hatzen mitteilen konnen, wann sie grundsatzlich zur Auftragsubernahme bereitgestanden hatzen. Aufgrund der Wunsche der Auftragnehmer habe es standig Absagen und nderungen gegeben. Die standigen Fahrer seien auch in keiner Weise in die betrieblichen Ablufe eingebunden gewesen. In der Regel hatzen sie lediglich in einem Zeitkorridor zwischen 13:00 Uhr und 14:00 Uhr in der Zentrale erscheinen sollen. Fur die Auftragsubernahme seien sie dann ca. 15 bis 20 Minuten vor Ort gewesen. Die ubernommenen Auftrage seien in Bezug auf die zeitliche Organisation und die Organisationsweise der Fahrtstrecke dann in eigener Regie erledigt worden. Die Auftrage hatzen lediglich bis 20:00 Uhr/21:00 Uhr erledigt sein sollen. Die Zeiteinteilung dazwischen sei vollig frei gewesen. K.H. sei fur den Bereich Marketing, Kundenbetreuung, Controlling, Personalrekrutierung, etc. beratend tatig gewesen und habe keinerlei Anwesenheitspflicht vor Ort im Buro gehabt. Er verwies auf die Urteile des Landessozialgerichts (LSG) Hessen vom 27. August 2020 ([L 8 BA 4/20](#)) und des Bayerischen LSG vom 3. Mai 2018 (L 15 R 5144/16), die eine selbststandige Tatigkeit eines Kurierfahrers bestatigt hatzen.

Die Beklagte trat der Klage unter Hinweis auf die versicherungs- und beitragsrechtlichen Ausfuhrungen in den angefochtenen Bescheiden entgegen. Soweit versicherungsfreie kurzfristige Beschaftigungen vorgelegen hatzen, sei dies mit nderungsbescheid vom 2. Februar 2018 zugunsten des Klagers bercksichtigt worden. Ausrustungsgegenstande seien den Kurierfahrern kostenlos zur Verfugung gestellt worden. Die Kurierfahrer hatzen keine eigenen Rechnungen erstellt und hatzen  vergleichbar einem Arbeitnehmer  den tatsachlichen Einsatz vergtet erhalten. Sie seien aufgrund der Vorgaben des Klagers in die Betriebsorganisation eingegliedert gewesen. So ergebe sich aus den Zeugenvernehmungen, dass die Touren von K.H. zusammengestellt und die Packchen vorsortiert worden seien. Auch aus dem E-Mail-Verkehr ergben sich die detaillierten Vorgaben an die Fahrer. Im Hinblick auf den vorausgegangenen Prfbescheid vom 24. Oktober 2013 ergebe sich keine abweichende Beurteilung, da bei der seinerzeitigen Betriebsprfung eine statusrechtliche Beurteilung der Kurierfahrer nicht vorgenommen worden sei.

Mit Beschluss vom 16. September 2019, der im Bundesanzeiger, der Sddeutschen Zeitung und dem R2 Generalsanzeiger verffentlicht wurde, forderte das SG die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die in dem Zeitraum vom 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2015 beim Klager tatig waren, sowie die fur die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zustandigen Sozialversicherungstrager

gemäß § 75 Abs. 2 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) auf, bis zum 28. Februar 2020 ihre Beiladung zu beantragen. Werde diese bis zum 28. Februar 2020 nicht beantragt, werde diese unterbleiben. Ein entsprechender Antrag wurde nicht gestellt.

Am 27. Oktober 2020 führte das SG mit den Beteiligten einen Erörterungstermin durch.

Mit Urteil vom 18. Mai 2021 wies das SG die Klage unter Bezugnahme auf die Ausführungen der Beklagten in den angefochtenen Bescheiden ab und führte ergänzend aus, dass zwar Indizien für eine selbständige Tätigkeit der Fahrradkuriere vorlägen, jedoch angesichts der vertraglichen Vereinbarung, wonach die Leistungen hauptsächlich zu erbringen gewesen seien und die Hinzuziehung eigener Mitarbeiter der vorherigen Genehmigung des Auftraggebers bedurft habe, die Indizien für das Vorliegen einer abhängigen Beschäftigung überwiegen. Hinzu komme, dass die Fahrradkuriere die vom Kläger geplanten und vorgegebenen Touren abgefahren seien, weshalb von einer Eingliederung in die betriebliche Organisation auszugehen sei. Zudem seien die überwiegende Anzahl der gestellten Rechnungen nicht von den Fahrradkurieren erstellt worden, sondern vom Auftraggeber selbst. Bei den Fahrradkurieren sei im übrigen kein unternehmerisches Risiko zu erkennen. Ein Fahrrad sei ein Gegenstand der auch privat genutzt werde; er sei nicht geeignet, ein unternehmerisches Risiko zu begründen. Darüber hinaus hätten die Fahrradkuriere Gegenstände des Auftraggebers, wie Kurierrucksack, Satteltaschen, Bekleidung u.ä. getragen und seien so nach außen hin auch nicht als selbstständig Tätige zu erkennen gewesen, zumal nicht ersichtlich sei, dass sie selbst am Markt aufgetreten seien. Maßgebliches Indiz für das Vorliegen einer abhängigen Beschäftigung sei schließlich der Umstand, dass die Fahrradkuriere nach der vertraglichen Vereinbarung für die Entgegennahme von Aufträgen von Konkurrenten des Auftraggebers dessen vorheriger Zustimmung bedurft hätten. Dies widerspreche deutlich einer selbstständigen Tätigkeit. Auch die Tätigkeit der K.H. sei als abhängige Beschäftigung anzusehen. Aus welchen Gründen neben der vereinbarten abhängigen Beschäftigung auch noch zusätzlich eine selbstständige Tätigkeit vereinbart worden sein sollte, sei nicht klagewordenermaßen angegeben worden. Soweit angegeben worden sei, dass die Tätigkeit im Coaching und Controlling bestanden habe, sei angesichts der überschaubaren Paketmenge von 30 bis 40 Paketen am Tag nicht nachvollziehbar, weshalb in einem großen zeitlichen Umfang derartige Maßnahmen notwendig gewesen sein sollten. Die gewählte Konstellation erscheine vielmehr als ein Versuch, Sozialversicherungspflichten zu umgehen.

Gegen das seinem Prozessbevollmächtigten am 2. Juni 2021 zugestellte Urteil hat der Kläger am 30. Juni 2021 beim SG Berufung zum LSG Baden-Württemberg eingelegt und zu deren Begründung vorgetragen, das Vorbringen im Verwaltungs- und Gerichtsverfahren sei nicht ausreichend berücksichtigt worden. Es seien keine Zeugen befragt worden, was zumindest zur ausreichenden Tatsachenfeststellung notwendig gewesen sei. Es komme auch auf äußerlich erkennbare Umstände an, wozu die Fahrer hätten befragt werden müssen.

Weiterhin komme es auch auf die subjektive Auffassung der Beteiligten an. Aus anderen Urteilen sei ersichtlich, dass die Tätigkeit von Fahrradkurieren als selbstständige Tätigkeit anzusehen sei. Auch das typische Berufsbild sei nicht ausreichend berücksichtigt worden. Dieses lasse darauf schließen, dass eine derartige Tätigkeit nur kurzzeitig, meist nebenbei und oftmals von Studenten durchgeführt werde, die keinen besonderen Schutzzwecken unterfielen und die eine solche Tätigkeit ausschließlich auf selbstständiger Basis ausüben wollten. Auch diese Umstände seien nicht ausreichend ermittelt, obwohl alle Zeugen bekannt seien. Deren Aussagen in den Ermittlungs- und Verwaltungsakten seien zum Teil widersprüchlich, nicht ausreichend und jedenfalls auch nicht ausreichend berücksichtigt worden. Er verwies auf das Urteil des LSG Hessen vom 27. August 2020 ([a.a.O.](#)) und machte geltend, die bisherigen Kriterien müssten im Hinblick auf Fahrradkuriere modifiziert werden. Hier sei keine so weitgehende Eingliederung in die typischen Abläufe erfolgt, dass von einer abhängigen Beschäftigung auszugehen sei. Auch eine Durchsetzung von etwaigen schriftlichen Regelungen sei nicht erkennbar; sie seien auch nie umgesetzt worden. Die Arbeitszeiten seien im Wesentlichen völlig frei bestimmbar gewesen und im Vorfeld nach Wunsch der selbstständigen Fahrradkuriere gestaltet worden. Dabei handele es sich um eine weitreichende Möglichkeit, selbstbestimmt die Arbeit zu planen und zu organisieren. Im Übrigen sei auch nicht ausreichend geprüft worden, ob die Fahrradkuriere nicht doch andere Beschäftigungen nebenbei oder auch andere Auftraggeber gehabt hätten. Er legte den Beschluss des Amtsgerichts R1 vom 5. Juli 2021 über die Einstellung des Strafverfahrens wegen geringer Schuld vor.

Der Kläger beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Reutlingen vom 18. Mai 2021 sowie den Bescheid der Beklagten vom 27. Oktober 2017 in der Fassung des Änderungsbescheids vom 2. Februar 2018, diese in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 18. Mai 2018 aufzuheben.

Die Beklagte hat sich zur Sache nicht geäußert und keinen Antrag gestellt.

Die Berichterstatterin des Senats hat die Beteiligten im Rahmen des Erörterungstermins vom 18. August 2022 persönlich angehört; auf das Protokoll wird Bezug genommen (Bl. 55 ff. der Senatsakte).

Die Beteiligten haben sich übereinstimmend mit einer Entscheidung des Senats durch Urteil ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

Wegen weiterer Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird Bezug genommen auf die Verfahrensakten des SG und des Senats, die Verwaltungsakten der Beklagten sowie die Ermittlungsakten des Hauptzollamts U1.

Entscheidungsgründe

1. Die gemäss [Â§ 151 Abs. 1 SGG](#) form- und fristgerecht eingelegte und

gemäß [§ 143 SGG](#) statthafte Berufung des Klägers, über die der Senat mit dem Einverständnis der Beteiligten gemäß [§ 124 Abs. 2 SGG](#) ohne mündliche Verhandlung entscheidet, ist zulässig. Sie bedurfte insbesondere nicht der Zulassung, da der Kläger sich gegen eine Beitragsnachforderung von 194.914,65 € wendet und damit der Beschwerdewert von 750,00 € ([§ 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGG](#)) überschritten ist.

2. Gegenstand des Berufungsverfahrens sind der Bescheid der Beklagten vom 27. Oktober 2017 in der Fassung des Änderungsbescheids vom 2. Februar 2018, diese in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 18. Mai 2018 ([§ 95 SGG](#)) und damit die Nacherhebung von Beiträgen zur gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung sowie nach dem Recht der Arbeitsförderung für die Kurierfahrer H.R.S., M.M., J.H., D.S., A.T. und O.F. sowie für K.H. und von Beiträgen zur Kranken- und Rentenversicherung für die weiteren lediglich geringfügig beschäftigten Kurierfahrer ausweislich der Anlage zu dem Änderungsbescheid vom 2. Februar 2018, einschließlich Sühnezuschlägen.

3. Die Berufung des Klägers ist nicht begründet. Das SG hat die Klage zu Recht abgewiesen. Der Bescheid der Beklagten vom 27. Oktober 2017 in der Fassung des Änderungsbescheids vom 2. Februar 2018, diese in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 18. Mai 2018 sind rechtmäßig und verletzen den Kläger nicht in seinen Rechten.

Die angefochtenen Bescheide sind formell rechtmäßig (dazu unter a). Die Kurierfahrer sowie K.H. waren in den dort jeweils genannten Zeiträumen in ihrer Tätigkeit für den Kläger abhängig beschäftigt und die Kurierfahrer H.R.S., M.M., J.H., D.S., A.T. und O.F. sowie K.H. in sämtlichen Zweigen der Sozialversicherung sozialversicherungspflichtig (hierzu unter b). Bei den aufgeführten Kurierfahrern und K.H. bestand keine Versicherungsfreiheit in den streitbefangenen Versicherungszweigen, während die weiteren in der Anlage zum Änderungsbescheid vom 2. Februar 2018 aufgeführten Kurierfahrer in ihrer Tätigkeit für den Kläger in der gesetzlichen Krankenversicherung, sozialen Pflegeversicherung und nach dem Recht der Arbeitsförderung versicherungsfrei waren, da sie im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung tätig wurden. Hierfür bestand für den Kläger Beitragspflicht zur Kranken- und Rentenversicherung (hierzu unter c). Die Höhe der nachgeforderten Gesamtsozialversicherungsbeiträge und Umlagen sind im gerichtlich zu überprüfenden Umfang nicht zu beanstanden (hierzu unter d). Sühnezuschläge wurden zu Recht und in zutreffender Höhe erhoben (hierzu unter e). Gesichtspunkte des Vertrauensschutzes stehen der Beitragsnachforderung nicht entgegen (dazu unter f).

a) Die Beklagte ist nach [§ 28p Abs. 1 SGB IV](#) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 2009 ([BGBl. I, S. 3710](#)) für die Nachforderung von Gesamtsozialversicherungsbeiträgen zuständig. Danach prüfen die Träger der Rentenversicherung bei den Arbeitgebern, ob diese ihre Meldepflichten und ihre sonstigen Pflichten im Zusammenhang mit dem Gesamtsozialversicherungsbeitrag ordnungsgemäß erfüllen; sie prüfen insbesondere die Richtigkeit der

Beitragszahlungen und der Meldungen alle vier Jahre (Satz 1). Die Prüfungs- und Bescheidverfahren umfassen auch die Lohnunterlagen der Beschäftigten, für die Beiträge nicht gezahlt wurden (Satz 4). Gemäß [§ 28 Abs. 1 Satz 5 SGB IV](#) erlassen die Träger der Rentenversicherung im Rahmen der Prüfungs- und Bescheidverfahren Verwaltungsakte zur Versicherungspflicht und Beitragshöhe in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung sowie nach dem Recht der Arbeitsordnung einschließlich der Widerspruchsbescheide gegenüber den Arbeitgebern. Der Kläger wurde vor Bescheidserlass angehört. Die Beklagte hat in den angefochtenen Bescheiden den zeitlichen Umfang der jeweiligen Beschäftigung durch den Verweis auf die Anlage zum jeweiligen Bescheid mit konkretisierten Zeiträumen hinreichend bestimmt.

b) aa) Für die Zahlung von Beiträgen von Versicherungspflichtigen aus Arbeitsentgelt zur gesetzlichen Krankenversicherung, gesetzlichen Rentenversicherung, Arbeitslosenversicherung und sozialen Pflegeversicherung gelten nach [§ 253](#) fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V), [§ 174 Abs. 1](#) Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) sowie [§ 60 Abs. 1 Satz 2](#) Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) die Vorschriften über den Gesamtsozialversicherungsbeitrag ([§§ 28d bis 28n](#) und [28r SGB IV](#)). Diese Vorschriften gelten nach [§ 1 Abs. 1 Satz 2 SGB IV](#), [§ 348 Abs. 1 Satz 1](#) Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) auch für die Arbeitslosenversicherung bzw. Arbeitsordnung. Nach [§ 28e Abs. 1 Satz 1 SGB IV](#) hat den Gesamtsozialversicherungsbeitrag der Arbeitgeber zu zahlen. Als Gesamtsozialversicherungsbeitrag werden nach [§ 28d Satz 1 SGB IV](#) die Beiträge in der Kranken- oder Rentenversicherung für einen kraft Gesetzes versicherten Beschäftigten oder Hausgewerbetreibenden sowie der Beitrag des Arbeitnehmers und der Teil des Beitrags des Arbeitgebers zur Bundesagentur für Arbeit, der sich nach der Grundlage für die Bemessung des Beitrags des Arbeitnehmers richtet, gezahlt. Dies gilt auch für den Beitrag zur Pflegeversicherung für einen in der Krankenversicherung kraft Gesetzes versicherten Beschäftigten ([§ 28d Satz 2 SGB IV](#)). Die Mittel zur Durchführung des Ausgleichs der Arbeitgeberaufwendungen im Rahmen der Lohnfortzahlung werden nach dem seit 1. Januar 2006 geltenden [§ 7 Abs. 1 AAG](#) durch eine Umlage von den am Ausgleich beteiligten Arbeitgebern aufgebracht. Die Mittel für die Zahlung des Insolvenzgeldes werden nach [§ 358 Abs. 1 Satz 1 SGB III](#) in der seit 1. Januar 2009 geltenden Fassung des Art. 3 Nr. 2 Gesetz zur Modernisierung der gesetzlichen Unfallversicherung (UVMG) vom 30. Oktober 2008 ([BGBl. I, S. 2130](#)) durch eine monatliche Umlage von den Arbeitgebern aufgebracht und sind nach [§ 359 Abs. 1 Satz 1 SGB III](#) in der seit 1. Januar 2009 geltenden Fassung des Art. 3 Nr. 2 UVMG zusammen mit dem Gesamtsozialversicherungsbeitrag an die Einzugsstelle zu zahlen.

bb) Versicherungspflichtig sind in der Krankenversicherung nach [§ 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V](#), in der Rentenversicherung nach [§ 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI](#), in der Arbeitslosenversicherung nach [§ 25 Abs. 1 Satz 1 SGB III](#) und in der Pflegeversicherung nach [§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB XI](#) gegen Arbeitsentgelt beschäftigte Personen. Beschäftigung ist nach [§ 7 Abs. 1 Satz 1 SGB IV](#) die nichtselbständige Arbeit, insbesondere in einem Arbeitsverhältnis. Gemäß [§ 7 Abs. 1 Satz 2 SGB IV](#) sind Anhaltspunkte für eine Beschäftigung eine Tätigkeit

nach Weisungen und eine Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers.

In diesem Sinne sind sämtliche in den jeweils aufgeführten Zeiträumen für den Kläger tätig gewesenen Kurierfahrer sowie K.H. eine abhängige Beschäftigung aus. In dieser Beschäftigung waren die Kurierfahrer H.R.S., M.M., J.H., D.S., A.T. und O.F. sowie K.H. versicherungspflichtig.

Nach der ständigen Rechtsprechung des BSG setzt eine Beschäftigung voraus, dass der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber persönlich abhängig ist. Bei einer Beschäftigung in einem fremden Betrieb ist dies der Fall, wenn der Beschäftigte in den Betrieb eingegliedert ist und dabei einem nach Zeit, Dauer, Ort und Art der Ausführung umfassenden Weisungsrecht des Arbeitgebers unterliegt. Diese Weisungsgebundenheit kann vornehmlich bei Diensten höherer Art eingeschränkt und zur funktionsgerecht dienenden Teilhabe am Arbeitsprozess verfeinert sein (BSG, Urteil vom 13. März 2023 [B 12 R 4/21 R](#) juris, Rn. 13). Demgegenüber ist eine selbstständige Tätigkeit vornehmlich durch das eigene Unternehmerrisiko, das Vorhandensein einer eigenen Betriebsstätte, die Verfügungsmöglichkeit über die eigene Arbeitskraft sowie die im Wesentlichen frei gestaltete Tätigkeit und Arbeitszeit gekennzeichnet. Ob jemand abhängig beschäftigt oder selbstständig tätig ist, hängt davon ab, welche Merkmale überwiegen (zum Ganzen z.B. BSG, Urteil vom 29. August 2012 [B 12 KR 25/10 R](#) juris, Rn. 15; BSG, Urteil vom 30. April 2013 [B 12 KR 19/11 R](#) juris, Rn. 13; BSG, Urteil vom 30. Oktober 2013 [B 12 KR 17/11 R](#) juris, Rn. 23; BSG, Urteil vom 30. März 2015 [B 12 KR 17/13 R](#) juris, Rn. 15 jeweils m.w.N.; zur Verfassungsmäßigkeit der anhand dieser Kriterien häufig schwierigen Abgrenzung zwischen abhängiger Beschäftigung und selbstständiger Tätigkeit: Bundesverfassungsgericht [BVerfG], Nichtannahmebeschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom 20. Mai 1996 [1 BvR 21/96](#) juris, Rn. 6 ff.). Maßgebend ist das Gesamtbild der Arbeitsleistung (zum Ganzen z.B. BSG, Urteil vom 24. Januar 2007 [B 12 KR 31/06 R](#) juris, Rn. 15; BSG, Urteil vom 29. August 2012 [B 12 KR 25/10 R](#) juris, Rn. 15 f.; BSG, Urteil vom 30. Oktober 2013 [B 12 KR 17/11 R](#) juris, Rn. 23 ff. jeweils m.w.N.).

Das Gesamtbild bestimmt sich nach den tatsächlichen Verhältnissen. Tatsächliche Verhältnisse in diesem Sinne sind die rechtlich relevanten Umstände, die im Einzelfall eine wertende Zuordnung zum Typus der abhängigen Beschäftigung erlauben. Ob eine abhängige Beschäftigung vorliegt, ergibt sich aus dem Vertragsverhältnis der Beteiligten, so wie es im Rahmen des rechtlich zulässigen tatsächlich vollzogen worden ist. Ausgangspunkt ist daher zunächst das Vertragsverhältnis der Beteiligten, so wie es sich aus den von ihnen getroffenen Vereinbarungen ergibt oder sich aus ihrer gelebten Beziehung erschließen lässt. Eine im Widerspruch zu ursprünglich getroffenen Vereinbarungen stehende tatsächliche Beziehung und die sich hieraus ergebende Schlussfolgerung auf die tatsächlich gewollte Natur der Rechtsbeziehung geht der nur formellen Vereinbarung vor, soweit eine formlose Abbedingung rechtlich möglich ist. Umgekehrt gilt, dass die Nichtausübung eines Rechts

unbeachtlich ist, solange diese Rechtsposition nicht wirksam abbedungen ist. Zu den tatsächlichen Verhältnissen in diesem Sinne gehört daher unabhängig von ihrer Ausübung auch die einem Beteiligten zustehende Rechtsmacht (BSG, Urteil vom 8. Dezember 1994 – [11 RAr 49/94](#) – juris, Rn. 20). In diesem Sinne gilt, dass die tatsächlichen Verhältnisse den Ausschlag geben, wenn sie von den Vereinbarungen abweichen (BSG, Urteil vom 1. Dezember 1977 – [12/3/12 RK 39/74](#) – juris, Rn. 16; BSG, Urteil vom 4. Juni 1998 – [B 12 KR 5/97 R](#) – juris, Rn. 16; BSG, Urteil vom 10. August 2000 – [B 12 KR 21/98 R](#) – juris, Rn. 17 – jeweils m.w.N.). Maßgeblich ist die Rechtsbeziehung so, wie sie praktiziert wird, und die praktizierte Beziehung so, wie sie rechtlich zulässig ist (vgl. hierzu insgesamt BSG, Urteil vom 24. Januar 2007 – [B 12 KR 31/06 R](#) – juris, Rn. 17; BSG, Urteil vom 29. August 2012 – [B 12 KR 25/10 R](#) – juris, Rn. 16).

Vertragsgestaltungen, wie sie der Tätigkeit von Fahrradkurieren anderer vergleichbarer Kurierdiensten zugrunde liegen bzw. eine übliche Praxis sind sind nicht von Relevanz, ebenso wenig ein typisches Berufsbild oder der Umstand, dass die Tätigkeit wie vom Kläger geltend gemacht im Allgemeinen nur kurzfristig, nebenbei oder von Studenten ausgeübt wird. Entsprechend lässt sich auch aus den vom Kläger zur Stützung seiner Auffassung herangezogenen Urteilen des LSG Hessen vom 27. August 2020 (a.a.O.) und des Bayerischen LSG vom 3. Mai 2018 (a.a.O.) nicht herleiten, dass die für den Kläger tätig gewordenen Kurierfahrer ihre Tätigkeit als Selbstständige ausgeübt haben. Die Tätigkeit eines Kurierfahrers kann vielmehr sowohl im Rahmen einer abhängigen Beschäftigung als auch im Rahmen einer selbstständigen Tätigkeit ausgeübt werden. Maßgeblich sind die Gesamtumstände des konkreten Einzelfalls.

cc) Ausgehend von den dargelegten Grundsätzen waren sowohl die Kurierfahrer als auch K.H. in den in der Anlage zum Änderungsbescheid vom 2. Februar 2018 jeweils aufgeführten Zeiträumen beim Kläger abhängig beschäftigt.

(1) Ausgangspunkt für die rechtliche Bewertung sind die im Folgenden dargestellten Umstände, die der Senat aufgrund des Gesamteinhalts des Verfahrens, insbesondere der von der Beklagten herangezogenen Ermittlungsakten des Hauptzollamts U1 sowie der Angaben des Klägers im Rahmen des Verwaltungs-, Klage- und Berufungsverfahrens feststellt. Der Vernehmung von Zeugen bedurfte es hierfür nicht. Im Rahmen des durchgeführten Ermittlungsverfahrens vernahm das Hauptzollamt U1 die Kurierfahrer ausführlich zu den von ihnen für den Kläger ausgeübten Tätigkeiten. Die hierfür gefertigten Niederschriften konnte der Senat im Rahmen des Urkundenbeweises verwerten. Soweit der Kläger im Berufungsverfahren geltend gemacht hat, es komme auch auf äußerlich erkennbare Umstände an, ist nicht erkennbar, zu welchen weiteren Umständen die Kurierfahrer bisher nicht befragt und zusätzlich noch hätten vernommen werden sollen. Solche Umstände hat der Kläger auch nicht dargelegt. Schließlich ist auch nicht erkennbar, inwieweit die Angaben der Kurierfahrer im Ermittlungsverfahren widersprüchlich und daher nicht ausreichend sein sollen. Entsprechende Widersprüchlichkeiten hat der Kläger nicht aufgezeigt oder beschrieben und sind für den Senat auch nicht

erkennbar. Vielmehr stimmen die Angaben der einzelnen Kurierfahrer im Wesentlichen überein und stellen unter Berücksichtigung des eigenen Vorbringens des Klägers eine ausreichende Grundlage für die erforderlichen Tatsachenfeststellungen dar.

Der Kläger betrieb als Einzelunternehmer einen Fahrradkurierdienst, den er im Oktober 2008 von seiner Lebensgefährtin K.H. übernommen hatte. Im Rahmen dessen wurden Briefe, Pakete und Päckchen sowie Gegenstände sonstiger Art überwiegend im Stadtgebiet von R1 entsprechend des Wunschs des Auftraggebers transportiert und an diesen oder einen anderen Adressaten ausgeliefert. Entsprechende Kurierfahrten erfolgten in Form von Abruffahrten, sog. festen Touren und sog. Botenfahrten. Bei den Abruffahrten erfolgte die Kurierfahrt nach Eingang eines telefonischen Auftrags nach dem Wunsch des Kunden. Gegenstand der festen Touren waren täglich (Montag bis Freitag) wiederkehrende Kurierfahrten mit einer oder mehreren festen Stationen. So wurden bspw. in Postfilialen der Deutschen Post AG in R1 eingegangene Sendungen abgeholt und an den jeweiligen Auftraggeber (Firmen oder Behörden) ausgeliefert oder es wurden Sendungen beim Auftraggeber abgeholt und zur Deutschen Post AG verbracht. Diese Touren wurden entsprechend der Vereinbarung mit dem jeweiligen Auftraggeber zu jeweils gleichbleibenden festen Abhol- bzw. Zustellterminen durchgeführt. Diese festen Touren wurden im Rahmen von sog. Vormittags- bzw. Mittagsschichten innerhalb eines festen zeitlichen Korridors (bspw. 7:30 Uhr bis 12:00 Uhr, 9:30 Uhr bis 14:00 Uhr) durchgeführt, im Rahmen dessen den Kurierfahrern erforderlichenfalls auch Abruftouren übertragen wurden. Im Rahmen einer festen Abholtour wurden am Vormittag auch Sendungen bei der Firma O1 in R1 abgeholt, die an deren Kunden auszuliefern waren. Bei den sog. Botenfahrten handelte es sich zu 90 % um Kurierfahrten für die Buchhandlung O1. Die dort abgeholtten Sendungen wurden in die Geschäftsräume des Klägers verbracht und dort auf verschiedene Zustellgebiete verteilt. Die Sendungen für das jeweilige Zustellgebiet wurden in einer Liste (Tabelle) erfasst, den auszuliefernden Sendungen beigefügt und für die jeweiligen Kurierfahrer bereitgelegt. Diese Sendungen hatten die Kurierfahrer zwischen 13:00 Uhr und 14:00 Uhr in den Geschäftsräumen des Klägers abzuholen und bis 20:00 Uhr bzw. in den Sommermonaten bis 21:00 Uhr an Adressaten auszuliefern. Die Kurierfahrer hatten die Sendungen in erster Linie persönlich an den Adressaten zu übergeben, ggf. einer Ersatzperson auszuhandigen oder diese in den Briefkasten einzulegen. Der Empfang durch den Adressaten bzw. die Ersatzperson war in der Liste durch Unterschrift zu bestätigen bzw. der Einwurf in den Briefkasten des Adressaten war durch den Kurierfahrer zu vermerken. Die Listen wurden jeweils an die Zentrale zurückgereicht. Sie waren Grundlage für die Abrechnung der Vergütung.

Als Kurierfahrer kamen neben dem Kläger und (zeitweise) K.H. insbesondere Studenten und Schüler sowie vereinzelt auch Hausfrauen zum Einsatz. Deren Einsatz im Rahmen von festen Touren (Vormittags-/Mittagsschicht) bzw. den sog. Botenfahrten erfolgte entsprechend den gewünschten Wochentagen. Dementsprechend wurden Einsatzpläne für die benötigten Kurierfahrer erstellt.

Soweit Kurierfahrer im Rahmen der Vormittags-/Mittagsschicht die sog. festen Touren ausfhrten, erfolgte die Vergtung nach Monatspauschalen. Die Vergtung der sog. Botenfahrten erfolgte nach der Anzahl der zugestellten Pckchen/Pakete, jeweils abhngig von deren Gewicht. Sie betrug 1,60  je Zustellung bzw. bei einem Gewicht von mehr als 2 kg 3,20  je Zustellung. Die Vergtung wurde monatlich auf der Grundlage der seitens des Betriebes erstellten und vom jeweiligen Kurierfahrer unterzeichneten HonorarAbrechnung ausgezahlt, und zwar jeweils durch berweisung am 10. des Folgemonats.

Die Kurierfahrer setzten fr die Kurierfahrten ihre eigenen Fahrder ein. Die fr den Transport erforderlichen Ruckscke und Fahrradtaschen wurden vom Klger gestellt. Die Kurierfahrer hatten mit wenigen Ausnahmen kein Gewerbe angemeldet.

Nach einer Testphase von ca. zwei Wochen schloss der Klger mit den Kurierfahrern einen Vertrag ber freie Mitarbeit mit dem oben dargelegten Inhalt und dem mageblichen Projektparameter (Zustellauftrag bzw. Touren- und Abrufauftrge).

K.H., die insbesondere die in der Betriebszentrale anfallenden Arbeiten erledigte, war beim Klger zu einem monatlichen Tarifgehalt von 450,00  (bis Dezember 2014) bzw. 500,00  (ab Januar 2015) beschftigt. Darber hinaus stellte K.H. dem Klger als Inhaberin der Firma k.h. fr erbrachte Dienstleistungen jeweils monatliche Pauschalbetrge und einen jhrlichen Pauschalbetrag (Pauschalen/Aufwand) in Rechnung, so bspw. fr das Jahr 2014 insgesamt 27.100,00 .

(2) Unter Abwgung der Umstnde des Einzelfalls, wie sie sich aus den vorstehenden tatschlichen Feststellungen ergeben, bten sowohl die Kurierfahrer als auch K.H. ihre Ttigkeit fr den Klger in den jeweils streitbefangenen Zeitrumen im Rahmen einer abhngigen Beschftigung aus.

(a) Magebliches Indiz fr eine abhngige Beschftigung der Kurierfahrer und K.H. beim Klger war ihre Eingliederung in den Betrieb des Klgers in zentralen Punkten. Dies stellt ein eigenstndig zu betrachtendes Indiz neben einer Weisungsgebundenheit der Ttigkeit dar. Die in [ 7 Abs. 1 Satz 2 SGB IV](#) genannten Anhaltspunkte der Weisungsgebundenheit und der Eingliederung stehen weder in einem Rangverhltnis zueinander noch mssen sie stets kumulativ vorliegen (BSG, Urteile vom 19. Oktober 2021  [B 12 R 6/20 R](#)  juris, Rn. 24 und 7. Juni 2019  [B 12 R 6/18 R](#)  juris, Rn. 28). Eine abhngige Beschftigung ist bei den mit den Botenfahrten betrauten Kurierfahrern entgegen der Ansicht des Klgers daher nicht schon dadurch ausgeschlossen, dass diese bei ihren Einstzen in Bezug auf den organisatorischen und zeitlichen Ablauf der jeweiligen Tour und die Routenfhrung keinem arbeitgebertypischen Weisungsrecht unterlagen.

Bei Vertragsgestaltungen, in denen  wie bei den Kurierfahrern die

Äbernahme einzelner Dienste individuell vereinbart wird und insbesondere kein Dauerschuldverhltnis mit Leistungen auf Abruf vorliegt, ist fr die Frage der Versicherungspflicht allein auf die Verhltnisse abzustellen, die whrend der Ausfhrung der jeweiligen Einzelauftrge bestehen (BSG, Urteil vom 19. Oktober 2021 [B 12 R 6/20 R](#) juris, Rn. 19 m.w.N.). Die Mglichkeit, sich nach eigenen Wnschen fr einzelne Auftrge bereitzustellen ist daher fr die Frage der Weisungsgebundenheit oder der Eingliederung in den Betriebsablauf nach Annahme des Auftrags nicht entscheidend. Es bestand weder eine stndige Pflicht zur Dienstbereitschaft noch eine Verpflichtung, einen bestimmten Umfang an Einstzen zu bernehmen. Erst bei Zusage entstand die rechtliche Verpflichtung zur Äbernahme eines Einsatzes.

Dann aber waren die Kurierfahrer verpflichtet, die Sendungen sptestens zu dem vom Klger seinen Endkunden geschuldeten und von ihm bestimmten Abhol- bzw. Ablieferungstermin an dem von ihm seinen Endkunden geschuldeten und von ihm bestimmten Ort abzuholen bzw. abzuliefern. Die Leistung der Kurierfahrer diente damit vorrangig der Erfllung der Vertragspflichten des Klgers gegenber seinen Kunden. Die Kurierfahrer hatten die vom Klger vorgegebenen Termine in dessen Interesse einzuhalten. Auch darber hinaus waren die Kurierfahrer in der Ausfhrung ihrer Ttigkeit nicht vllig frei. Entsprechende Bindungen ergaben sich durch die Vorgabe des Abhol- bzw. Auslieferungstermins und des Zielortes sowie die Betriebsablufe des Klgers. So waren die Kurierfahrer der festen Touren im Rahmen einer vorgegebenen festen Zeitspanne (sog. Vormittags- bzw. Mittagsschicht) fr den Klger ttig, was nach Erledigung der jeweiligen Touren eine Bereitschaft beinhaltete, fr anfallende Abruffahrten zur Verfgung zu stehen und diese auszufhren. Aus dem Zeitfenster der vereinbarten Auslieferung bzw. Abholung von Sendungen an bzw. bei den jeweiligen Kunden des Klgers resultierten im Hinblick auf die zurckzulegende Entfernung im Äbrigen zwingende Bindungen hinsichtlich des Fahrtbeginns der Kurierfahrer im Sinne des sptesten Zeitpunktes hierfr. Bei den Botenfahrten fr die Firma O1 mussten die auszuliefernden Pakete in der Zentrale zwischen 13:00 Uhr und 14:00 Uhr abgeholt werden und sie mussten den Adressaten an deren Wohnort bis sptestens 20:00 Uhr bzw. 21:00 Uhr bergeben werden.

Nach erfolgter Zusage einer Schicht bzw. einer Botenfahrt fr die Firma O1 nahm der Klger die Kurierfahrer im Äbrigen in seinen Einsatzplan auf. Dass es sich hierbei  wie vom Klger im Klageverfahren geltend gemacht  nicht um einen Dienstplan, sondern lediglich um eine kalendarische Monatsbersicht handelte, ndert nichts. Ebenso wenig, dass dieser Einsatzplan angesichts der Wnsche der Kurierfahrer hufige Änderungen erfuhr. Denn eine entsprechende Zusage fr einen zu besetzenden Einsatz fhrte zu einer Einbindung des jeweiligen Kurierfahrers in den Dienstplan des Klgers. Dass dies nicht auf einem arbeitsrechtlichen Weisungsrecht des Klgers beruhte, ist fr das eigenstndige Kriterium der Eingliederung nicht entscheidend.

Der Klger nahm gegenber den Kurierfahrern des Weiteren arbeitgebertypische Weisungsrechte in Anspruch. So hatten sich die Kurierfahrer der sog. Vormittags- bzw. Mittagsschicht nach Erledigung der vorgesehenen festen Touren in

Bereitschaft zu halten und ihnen auftragene Abruffahrten zu den vom Klager mit den Kunden jeweils vereinbarten Bedingungen auszufhren. Bei den Botenfahrten fr die Firma O1 waren die Kurierfahrer verpflichtet, die Lieferung dem Kunden persnlich gegen Unterschrift auszundigen. Sofern dieser nicht persnlich erreichbar war, konnten sie sich an einen Nachbarn wenden und die Lieferung an diesen bergeben oder die Sendung in den Briefkasten des Adressaten einlegen. Auf Weisung des Klagers war die jeweils erfolgte Auslieferungsart anhand der mitgefhrten Liste zu dokumentieren. Diese Liste war in der Zentrale einzureichen, diente als Arbeitsnachweis und war Grundlage der monatlichen Abrechnung.

Auch K.H. war in den Betrieb des Klagers eingegliedert. Sie verfgte in den Rumlichkeiten der Zentrale ber einen Arbeitsplatz mit PC-Ausstattung und war in die betrieblichen Ablufe eingebunden. So bernahm sie zeitweise die morgendliche Abholung der auszuliefernden Sendungen bei der Firma O1 und organisierte deren Auslieferung. Sie stellte die entsprechenden Touren fr die jeweils eingesetzten Kurierfahrer zusammen, erstellte fr die jeweiligen Paketsendungen die Auslieferungslisten und bergab die auszuliefernden Sendungen mit den entsprechenden Listen in dem fr die Abholung durch die Kurierfahrer vorgegebenen Zeitfenster zwischen 13:00 Uhr und 14:00 Uhr an die fr die Touren vorgesehenen Kurierfahrer. Nach Rcklauf der Auslieferungslisten erfasste sie die Anzahl der durch die jeweiligen Kurierfahrer ausgelieferten Sendungen. Auf dieser Grundlage erstellte sie die monatlichen Honorar-Abrechnungen der Kurierfahrer an die Firma F.RT fr die sog. Botenfahrten und veranlasste die Unterschrift durch die jeweiligen Fahrer. K.H. war gleichermaen in die organisatorische Abwicklung und den Einsatz der im Rahmen der festen Touren eingesetzten Kurierfahrer eingesetzt, wie die aktenkundigen Arbeitsanweisungen von K.H. an die Kurierfahrer deutlich machen (vgl. Bl. 151 ff. Beweismittelakte Bd. I). Sie erledigte darber hinaus die in der Firma F. RT. anfallende Korrespondenz. So beantwortete sie die Anfragen von Personen, die im Hinblick auf den Internetauftritt der Firma F. RT Kontakt mit der Firma aufgenommen und Interesse an einer Ttigkeit als Kurierfahrer bekundet hatten. Im Rahmen dessen informierte K.H. ber das Ttigkeitsprofil des Kurierfahrers, dessen Anforderungen, die konkrete Gestattung der Ttigkeit und die Vergtung. Sie vereinbarte Termine fr die jeweils vorgesehene Probephase und war Ansprechpartner jedweder Fragestellungen der Kurierfahrer. Auch dies entnimmt der Senat den Ermittlungsakten des Hauptzollamtes U1, die einen umfangreichen E-Mail-Schriftwechsel mit K.H. ausweisen (Bl. 123 ff. Beweismittelakte Bd. I). Schlielich ging auch der Klager selbst davon aus, dass K.H. fr ihn im Rahmen einer abngigen Beschftigung ttig war. Denn er meldete K.H. dementsprechend als sozialversicherungspflichtige Beschftigte bei der Einzugsstelle an (Teilzeittigkeit,